



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

**Die Konversion im asylgerichtlichen Verfahren -  
Eine Standortbestimmung im Spiegel der höchstrichterlichen Rechtsprechung**

Die Feststellung der inneren Tatsache, dass ein Asylantragsteller die Betätigung seines Glaubens für sich selbst als für die Wahrung seiner religiösen Identität verpflichtend erachtet, obliegt allein den Verwaltungsgerichten.

Art. 9 Abs. 1 EMRK und Art. 10 Abs. 1 GRCh sehen vor, dass jede Person das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hat und dieses Recht die Freiheit umfasst, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen. Nach Art. 9 Abs. 2 EMRK darf die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Gravierende Eingriffe in die Freiheit, seinen Glauben im privaten Rahmen wie auch im öffentlichen Raum zu praktizieren können eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Buchst. a RL 2011/95/EU begründen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 24). Ein hinreichend schwerer Eingriff in die Religionsfreiheit gemäß Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU setzt nicht voraus, dass der Antragsteller seinen Glauben nach Rückkehr in sein Herkunftsland tatsächlich in einer Weise ausübt, die ihn der Gefahr der Verfolgung aussetzt. Genügen kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung. Voraussetzung ist indes, dass im Hinblick auf die persönlichen Umstände des Antragstellers vernünftigerweise anzunehmen ist, dass dieser nach Rückkehr in sein Herkunftsland religiöse Betätigungen vornehmen wird, die ihn der tatsächlichen Gefahr einer Verfolgung aussetzen. Ihm ist bei der individuellen Prüfung eines Antrags auf Anerkennung als Flüchtling nicht zuzumuten, auf diese religiösen Betätigungen zu verzichten (EuGH, Urteil vom 5. September 2012 - C 71/11 und C 99/11, Y und Z). Das Verbot einer öffentlichen religiösen Betätigung als solches kann zudem nur dann als hinreichend schwere Verletzung der Religionsfreiheit und damit als Verfolgungshandlung im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Buchst. a RL 2011/95/EU angesehen werden, wenn der Antragsteller bei Zuwiderhandlung in seinem Herkunftsland tatsächlich Gefahr läuft, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Bestrafung unterworfen zu werden (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 32).

Für die Beurteilung, ob eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, ist maßgeblich, wie der Antragsteller seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist. Die Schwere der Verletzung der religiösen Identität beurteilt sich nach der Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben in einer für ihn als verpflichtend empfundenen Weise auszuüben oder hierauf wegen der drohenden Sanktionen zu verzichten. Der Antragsteller trägt für die Tatsache, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren, die Darlegungs- und Feststellungslast (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 28 ff.). Praktiziert der Antragsteller seinen Glauben in Deutschland nicht in einer Weise, die ihn in seinem Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde, so streitet dies regelmäßig dagegen, dass eine solche Glaubensbetätigung für seine religiöse Identität prägend ist. Praktiziert er seinen Glauben hingegen in entsprechender Weise, so ist weiter zu prüfen, ob diese Form der Glaubensausübung für den Kläger zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist und nicht etwa nur deshalb erfolgt, um die Anerkennung als Flüchtling zu erreichen (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 - BVerwGE 146, 67 Rn. 31).

Die von einer Religionsgemeinschaft bestätigte Mitgliedschaft eines Antragstellers in dieser Gemeinschaft ist - von Missbrauchsfällen abgesehen - von den Verwaltungsgerichten bei der Untersuchung, ob dem Asylbewerber in seinem Heimatland eine schwerwiegende Verletzung der Religionsfreiheit als flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht, nicht infrage zu stellen. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV garantieren die Freiheit der Religionsgesellschaften, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten. Das kirchliche Selbstbestimmungsrecht erstreckt sich auf sämtliche Maßnahmen, die der Sicherstellung der religiösen Dimension des Wirkens im Sinne kirchlichen Selbstverständnisses und der Wahrung der unmittelbaren Beziehung der Tätigkeit zum kirchlichen Grundauftrag dienen, und erfasst insbesondere die Regelung des Ein- und Austritts von Glaubensangehörigen. Dementsprechend beurteilt sich die Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft auch mit Wirkung für den weltlichen Bereich grundsätzlich nach den Regeln der betreffenden Religionsgemeinschaft. Allein deren Amtsträger obliegt die Auslegung und Beurteilung



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

der kirchenrechtlichen Voraussetzungen für eine Taufe sowie deren Wirksamkeit (BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 - 1 B 40.15 - juris Rn. 10 m.w.N.).

Die durch Taufe bewirkte Mitgliedschaft in einer christlichen Religionsgemeinschaft ist aber nur dann allein entscheidungserheblich, wenn eine Verfolgung in einem Land ausschließlich an die Kirchenzugehörigkeit anknüpft. Ist dies nicht der Fall, ist - auf der Rechtstatsache der Kirchenmitgliedschaft aufbauend - von einer hinreichenden Schwere einer drohenden Verletzung der Religionsfreiheit nur dann auszugehen, wenn die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für den Antragsteller nach seinem Glaubensverständnis ein zentrales Element seiner religiösen Identität bildet und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist. Diese im Zusammenhang mit der von dem Antragsteller erstrebten Flüchtlingsanerkennung vorzunehmende Prüfung ist keine "eigenen Angelegenheit" der Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV i.V.m. Art. 140 GG (BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 - 1 B 40.15 - juris Rn. 11 m.w.N.). Gegenstand der Prüfung ist nicht eine mit der Pflicht des Staates zur weltanschaulichen Neutralität unvereinbare Beurteilung der Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen, sondern die Intensität selbst empfundener Verbindlichkeit von Glaubensgeboten für die Identität des Antragstellers (BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 - 1 B 40.15 - juris Rn. 12).

Die Verwaltungsgerichte sind im Rahmen ihrer Überzeugungsbildung bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht an die Beurteilung des zuständigen Amtsträgers einer christlichen Kirche gebunden, der Taufe des betroffenen Asylbewerbers liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde. Die religiöse Identität als innere Tatsache ist vielmehr aus dem Vorbringen des Antragstellers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf das religiöse Selbstverständnis des Betroffenen festzustellen. Sie ist von diesem im asylgerichtlichen Verfahren zur vollen Überzeugung des Verwaltungsgerichts nachzuweisen. Für die tatrichterliche Überzeugungsbildung kommt der persönlichen Anhörung des Antragstellers zentrale Bedeutung zu. Im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung hören Verwaltungsgerichte vielfach, insbesondere bei verbleibenden Zweifeln, den Taufpastor oder den Pastor der Gemeinde, der sich der Asylantragsteller verbunden fühlt, an. Deren Einschätzung kann dem Gericht wertvolle Hinweise für die Beurteilung der geltend gemachten Ernsthaftigkeit und Nachhaltigkeit einer Konversion liefern. Ihr kommt indes keine Bindungswirkung zu. Ebenso wenig vermag sie die Würdigung des Verwaltungsgerichts zu ersetzen.



Bund Deutscher Verwaltungsrichter  
und Verwaltungsrichterinnen

Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO entscheiden die Verwaltungsgerichte über das Vorliegen der inneren Tatsache, ob der Antragsteller die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend zur Wahrung seiner religiösen Identität empfindet, nach ihrer freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Beweismaß und gerichtliche Kontrolldichte sind nur bei der Bestimmung der Reichweite des Schutzbereichs des Art. 4 GG und bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als korporative oder individuelle Ausübung von Religion und Weltanschauung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG anzusehen ist, zurückzunehmen, nicht hingegen auch hinsichtlich der Tatsache, ob und inwieweit ein Antragsteller die unterdrückte religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren (BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 - 1 B 40.15 - juris Rn. 13). Seine Glaubensfreiheit wird nicht dadurch verletzt, dass es ihm im Rahmen der asylverfahrensrechtlichen Mitwirkungspflichten und des prozessrechtlichen Untersuchungsgrundsatzes obliegt, staatlichen Stellen über sein religiöses Selbstverständnis Auskunft zu geben.